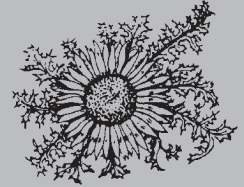


Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:

Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Jahrgang 17

Samstag, den 25. August 2012

Nr. 9

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:

Brunnhartshausen	-	Bürgermeister Herr Eberhard Fuß
Dermbach	-	Bürgermeister Herr Thomas Hug
Neidhartshausen	-	Bürgermeister Herr Gerhard Staudt
Oechsen	-	Bürgermeisterin Frau Brigitte Weinert
Urnshausen	-	Bürgermeister Herr Burkhard Seifert
Weilar	-	Bürgermeister Herr Harald Fey
Wiesenthal	-	Bürgermeister Herr Sven Hollenbach
Zella	-	Bürgermeister Herr Stefan Cyriaci

Öffnungszeiten

Montag:	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung!
Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt / Standesamt	
Montag	geschlossen
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach ist wie folgt
im Internet präsent: www.vgs-dermbach.de

Ruf- und Faxnummern / E-Mail-Adressen

Zentrale:

Frau Hollenbach, Ruf: 036964 / 880
Fax: 036964/8 855

Gemeinschaftsvorsitzender

Herr Gorecki, Ruf: 036964 / 8811
Fax: 036964/ 88811
E-Mail: haupt@vgs-dermbach.de

Hauptamt/Sekretariat:

Frau Scholl, Ruf: 036964 / 8813
Fax: 036964 / 88813
E-Mail: info@vgs-dermbach.de

Personalamt

Frau Weider, Ruf: 036964 / 8829
Fax: 036964 / 88829

Kammerei

Herr Ruppert, Ruf: 036964 / 8821
Fax: 036964 / 88821
E-Mail: finanz@vgs-dermbach.de

Frau Gerstung-Leister, Ruf: 036964 / 8820
Fax: 036964 / 88820

Frau Schmidt, Ruf: 036964 / 8825
Fax: 036964 / 88825

Liegenschaften / Steuern

Frau Rommel, Ruf: 036964 / 8812
Fax: 036964 / 88812

Frau Schäfer, Ruf: 036964 / 8824
Fax: 036964 / 88824

Kasse

Frau Happ, Ruf: 036964 / 8822
Fax: 036964 / 88822

Frau Gehb, Ruf: 036964 / 8823
Fax: 036964/ 88823

Ordnungsamt

Herr Schäfer, Ruf: 036964 / 8835
Fax: 036964 / 88835
E-Mail: ordnung@vgs-dermbach.de

Frau Göpfert, Ruf: 036964 / 8816
Fax: 036964 / 88816

Frau Schäfer, Ruf: 036964 / 8824
Fax: 036964 / 88824

Einwohnermeldeamt/Standesamt

Frau Ramann, Ruf: 036964 / 8815
Fax: 036964 / 88815
E-Mail: melde@vgs-dermbach.de

Bauamt

Frau Rothämmel, Ruf: 036964 / 8833
Fax: 036964 / 88833
E-Mail: bau@vgs-dermbach.de

Frau Schmidt, Ruf: 036964 / 8831
Fax: 036964 / 88831

Frau Herbarth, Ruf: 036964 / 8830
Fax: 036964 / 88830

Herr Weber, Ruf: 036964 / 8850
Fax: 036964 / 88850

Archiv

Frau Scheffel, Ruf: 036964 / 8837
Fax: 036964 / 8855

**Schiedsstelle
der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach**

Schiedsfrau:

Heidemarie Salzmann

Sprechzeit:

1. Donnerstag im Monat
von 17.30 bis 18.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Montag - Freitag
von 18.00 bis 20.00 Uhr

erreichbar unter der

Rufnummer: 036964/7184

**Kontaktbereichsdienst
der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach**

Kontaktbereichsbeamter:

Herr Schäfer,

Ruf: 036964 / 83623

Sprechzeit:

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

In dringenden Fällen Polizeiinspektion Bad Salzungen,
Ruf 03695 / 5510

**Forstamt Bad Salzungen,
Revierförsterei „Baier“**

Herr Frank Hammerstein

Ruf: 0172 / 3480126

Sprechzeit:

Dienstag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
im Gasthaus „Zur Linde“ in Oberalba

**Sitzung der Gemeinschaftsversammlung
der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach****vom 15.08.2012**

Der bisherige Gemeinschaftsvorsitzende Werner Gorecki wird von den Gemeinschaftsmitgliedern mehrheitlich in seinem Amt bestätigt.

Dermbach, im August 2012

**Nachbarschaftsrecht:
Bäume, Sträucher, Hecken, Tiere**

- Pflanzabstände sollen helfen, Nachbarstreitigkeiten zu verhindern. Sie sorgen dafür, dass es gar nicht erst zu einer Verschattung des Nachbargrundstücks, zu Laub- und Nadelfall oder zu Störungen durch überwachsende Äste und Wurzeln kommt. Wie nah man an das Nachbarsgrundstück heranpflanzen darf, ist zudem stark nach Pflanzenfamilien, -gattungen und -arten untergliedert. Die Vorschriften über Pflanzabstände gelten für Hecken, Sträucher, Bäume und sonstige Gehölze. Für Blumen und Stauden gelten hingegen keine Pflanzabstände - egal wie hoch sie wachsen. Auch für Grenzbäume oder -sträucher, die genau auf der Grenze wachsen, gelten naturgemäß keine Abstandsbestimmungen. Früchte und Holz gehören beiden Nachbarn je zur Hälfte und auch die Kosten für eine Beseitigung müssen geteilt werden. Einzelne Bäume, Sträucher, Rebstöcke sowie Spaliervorrichtungen und Pergolen, die den vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, sind auf Verlangen des Nachbarn zu beseitigen. Das gilt auch für Hecken mit einem geringeren Grenzabstand als 0,25 m. Hecken, die die aufgrund ihres Abstandes zum Nachbargrundstück zulässige Höhe überschreiten, sind auf Verlangen des Nachbarn zurückzuschneiden. Die Verpflichtung zum Zurückschneiden muss nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. März erfüllt werden. Hecken, die die aufgrund ihres Abstandes zum Nachbargrundstück zulässige Höhe überschreiten, sind auf Verlangen des Nachbarn zurückzuschneiden. Die Verpflichtung zum Zu-

rückschneiden muss nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. März erfüllt werden.

Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht bis zum Ablauf des fünften auf das Anpflanzen oder die Errichtung folgenden Kalenderjahres Klage auf Beseitigung erhoben hat. Bei Bäumen, Sträuchern und Rebstöcken, die zunächst als Heckenbestandteil gezogen wurden, beginnt die Frist nach Satz 1 nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anpflanzung das Erscheinungsbild einer Hecke verloren hat.

Ausnahmen hiervon kommen gemäß §§ 242, 1004 BGB nur bei unzumutbaren Beeinträchtigungen des Nachbarn in Betracht, die der Eigentümer ohne weiteres beheben könnte. Schneidet der Nachbar fachgerecht, aber nach Ablauf der Ausschlussfrist eigenmächtig die Hecke erheblich zurück, dann kann der Eigentümer in der Regel nicht den für eine Neuanpflanzung erforderlichen Geldbetrag, sondern nur den Betrag einer angemessenen Wertminderung bis zum Nachwachsen der Hecke fordern. [KG Berlin, 22. Februar 1999, Az: 25 U 6860/98, NJW-RR 2000, 160 = NZM 2000, 109]

- Ein Grundstückseigentümer hat grundsätzlich keinen Abwehranspruch gegen das Eindringen von Ungeziefer, das den Baum eines Nachbarn befallen hat.

In dem Rechtsstreit verlangte der Kläger, dass der Beklagte verhindert, dass von seiner rund 20m von der Grundstücksgrenze entfernt stehenden Lärche Wollläuse in den klägerischen Garten eindringen und die hier stehenden Kiefern befallen und schädigen.

Das Gericht wies, ebenso wie die Vorinstanzen, die Klage ab, da es bei der ausschließlich auf Naturkräfte zurückgehenden Einwirkung an der Störereigenschaft des Beklagten fehle.

[BGH 5. Zivilsenat, 7. Juli 1995, Az: V ZR 213/94, NJW 1995, 2633 = WM 1995, 1844]

- Ein Anspruch auf Verletzung einer Koniferenhecke kann sich nur aus dem Nachbarrecht, nicht aber aus dem allgemeinen Anspruch aus § 1004 BGB ergeben, da es hierfür, auch wenn die Hecke ohne den erforderlichen Abstand zum Nachbargrundstück angepflanzt wurde, an der erforderlichen Eigentumsbeeinträchtigung fehlt. Ein ggf. stärkerer Schattenwurf ist als sog. „negative“ Einwirkung vom betroffenen Grundstücksnachbarn hinzunehmen.

[AG Wiesbaden, 14. März 1990, Az: 96 C 1504/89, NJW-RR 1991, 405]

Ein Nachbar hat keinen Anspruch auf Beseitigung des Überhanges einer Trauerbuche (§ 1004 BGB), soweit er über Griffhöhe in den Luftraum des Nachbargrundstückes ragt, da keine Eigentumsbeeinträchtigung vorliegt, wenn die Ursache der Beschwer auf den natürlichen Zustand einer Sache zurückgeht. Soweit im Griffbereich eines Erwachsenen Zweige über die Grundstücksgrenze ragen, wo sich eine Garagenzufahrt befindet, braucht der Nachbar diese nicht unerhebliche Beeinträchtigung nicht zu dulden; er darf den Überhang nach § 910 BGB abschneiden.

[AG Wiesbaden, 14. März 1990, Az: 96 C 1504/89, NJW-RR 1991, 405]

- Der Grundstücksnachbar ist verpflichtet, seine Fichtenanpflanzung an der Grundstücksgrenze auf eine bestimmte Wuchshöhe zu beschränken. Eine Fichtenreihe, die in einem Abstand von 1,80 m parallel zur Grenze gepflanzt ist, verliert in der Regel ihre Eigenschaft als Hecke, wenn die Bäume, aus denen sie sich zusammensetzt, eine Höhe von 3 m übersteigen. [LG Zweibrücken, 30. September 1997, Az: 3 S 80/97, MDR 1997, 1119]
- Trocknet durch die Saugwirkung der Wurzeln auf dem Nachbargrundstück gepflanzter Pappeln eine Bodenschicht unter einem Haus aus und kommt es dadurch zu Setzungsschäden, entsteht kein verschuldensunabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch, wenn der Nachbar die Bäume in dem gebotenen Grenzabstand gepflanzt hat und weder Handlungs- noch Zustandstörer für die aufgrund natürlicher Vorgänge eingetretenen Beeinträchtigungen geworden ist, weil die Wurzeln der Bäume nicht über die Grenze gewachsen sind. [BGH 5. Zivilsenat, 9. November 1995, Az: V ZR 336/94]
- Wenn Bäume jenseits des Gartenzauns ihr Laub auf das eigene Grundstück abwerfen, stellt sich für den betroffenen Nachbar die Frage, wer zum Rechen greifen muss. Laubfall vom Nachbargrundstück ist in der Regel vom Eigentümer des betroffenen Grundstücks entschädigungslos hinzuneh-

men. Das gilt auch, wenn das Laub in das offene Schwimmbad des betroffenen Eigentümers fällt und erhöhte Kosten für die Reinigung anfallen. [OLG Düsseldorf, 23. August 1995, Az: 9 U 10/95, NJWE-MietR 1996, 2]

- **Hundegebell in der Nachbarschaft**
Hunde sind vor allem aus einem Grund ursächlich für zahlreiche Nachbarschaftsstreitigkeiten: sie bellen. Dass sie auch beißen, stellt vor Gericht ein eher geringeres Problem dar. Zudem ist meist relativ klar, dass der Hundehalter für die Folgen von Hundebissen haftet. Weniger klar ist allerdings, bis zu welchem Ausmaß Hundegebell von den Nachbarn hingenommen werden muss. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es dann hingenommen werden muss, wenn es die Nutzung des eigenen Grundstücks oder der Wohnung nur unwesentlich beeinträchtigt - ein gewisses Ausmaß an Gebell muss man einfach tolerieren. Anlass zu gerichtlichem Einschreiten bietet im Übrigen ein Hund, der ohne Anlass allzu häufig - beispielsweise mehr als 60-mal täglich - bellt. Auch der ausdauernd eifrige Hund, der zehnmündige Phasen ohne Unterbrechung durchhält, und dies mehr als dreimal täglich, kann Anlass zur Klage sein. Überschreitet das Gebell die Schwelle der unwesentlichen Beeinträchtigung, so können sich gestörte Nachbarn nach § 1004 bzw. § 862 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wehren. Die Rechtsprechung weist in diesem Zusammenhang auf Störungen der Nacht- oder Mittagsruhe hin: Von 22 und 7 Uhr und von 13 bis 15 Uhr sollte man seinen Hund möglichst zur Ruhe erziehen.

Ludwig Schäfer
Ordnungsamt

Gemeinde Dermbach

Beschlüsse des Gemeinderates Dermbach

Gemeinderatssitzung vom 01. August 2012

Beschluss-Nr. 12/06/01

Ernennung des Wehrführers der FFW Unteralba und Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer der Wahlzeit -Udo Kraus

Beschluss-Nr. 12/06/02

Ernennung des stellv. Wehrführers der FFW Unteralba und Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 2 Jahren -Thomas Schunke

Beschluss-Nr. 12/06/03

Widmung von Straßen und Plätzen

Parkplatz Lengsfelder Str. I - Öffentlicher Parkplatz

Parkplatz Lengsfelder Str. II- Öffentlicher Parkplatz

Parkplatz Bahnhofstr. I (Sachs.Hof)- Öffentlicher Parkplatz

Parkplatz Busbahnhof Dermbach - öffentlicher KOM-Halte- und Umstiegplatz

Beschluss-Nr. 12/06/04

Außerplanmäßige Ausgabe „Schaffung planischer Vorlauf -Erweiterung der Kindertagesstätte „Regenbogen“

Beschluss-Nr. 12/06/05

Beauftragung von Ingenieurleistungen für die Objektplanung zur Schaffung zusätzlicher Gruppenräume in der Kindertagesstätte Dermbach

Beschluss-Nr. 12/06/06

Beauftragung von Ingenieurleistungen für das Gewerk Heizung/ Lüftung/Sanitär zur Schaffung zusätzlicher Gruppenräume in der Kindertagesstätte Dermbach

Beschluss-Nr. 12/06/07

Beauftragung von Ingenieurleistungen für das Gewerk Elektroinstallation zur Schaffung zusätzlicher Gruppenräume in der Kindertagesstätte Dermbach

Beschluss-Nr. 12/06/08

Vergabe von Bauleistungen zur Schadstellenbeseitigung für die gemeindeeigenen Straßen

Beschluss-Nr. 12/06/09

Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung von Rissen in Fahrbahnoberflächen der gemeindeeigenen Straßen

Dermbach, den 13.08.2012

Hugk
Bürgermeister

In den Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der VG Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 13.08.2012

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Neidhartshausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neidhartshausen

Wartburgkreis, für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531. 532). in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung 15.09.2006 (GVBl. S. 520) erlässt die Gemeinde Neidhartshausen folgende beschlossene Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und

Ausgaben mit

377.900,00 €

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und

Ausgaben mit

231.975,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer A : | 271 v. H. |
| (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | |
| 2. Grundsteuer B : | 389 v. H. |
| für bebaute Grundstücke) | |
| 3. Gewerbesteuer : | 357 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

(1) Es gilt der vom Gemeinderat am 08.06.2012 beschlossene Stellenplan.

(2) Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 58 (1) ThürKO zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf **2.500,00 €** festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Neidhartshausen, den 20.08.12

Gemeinde Neidhartshausen

Staudt

Bürgermeister

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan sowie Finanzplan zum Haushalt für das Jahr 2012 der Gemeinde Neidhartshausen liegen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienstzeiten (siehe nächste Seite)

Montag, Dienstag und
Mittwoch: 07.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 07.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 07.00 - 12.30 Uhr
in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach in der Zeit vom
27.08. - 11.09.2012 aus.
Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung
der Jahresrechnung 201 1 Einsicht in der Verwaltungsgemein-
schaft zu den o. g. Zeiten genommen werden.

Dermbach, den 16.08.2012
Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Oechsen

Information der Gemeinde Oechsen

Der Gemeinderat Oechsen hat für die Nutzung des neuen Ge-
meinderaumes im Obergeschoss des Mehrgenerationenhauses
in Oechsen, Lindenstr. 100 einen Mietzins für den 1. Tag der Nut-
zung 80,00 € und für jeden weiteren Tag 50,00 € festgelegt.

Oechsen, den 15.08.2012
Weinert
Bürgermeisterin

Gemeinde Urnshausen

Beschlüsse des Gemeinderates Gemeinderat Urnshausen

vom 20.07. 2012

Beschluss-Nr. 01/20/07/2012

Vergabe der ingenieurtechnischen Leistungen für den Umbau
des Dachgeschosses sowie Anbau einer Treppe zur Nutzung als
II. Rettungsweg im Kindergarten „Philipp Müller“

Beschluss-Nr. 02/20/07/2012

Vergabe der ingenieurtechnischen Leistungen eines Abenteuer-
spielplatzes am „Familienparadies Schönsee“

Beschluss-Nr. 03/20/07/2012

Vergabe der ingenieurtechnischen Leistungen eines Caravan-
stellplatzes am „Familienparadies Schönsee“

Urnshausen, den 14.08.2012
Seifert
Bürgermeister

In den Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öff-
nungszeiten der VG Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 14.08.2012
Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitteilung an alle Vereine der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach:

Sollte Bedarf an Veröffentlichungen von Vereinstermine(n) (Ver-
anstaltungskalender) bestehen, können Sie sich bitte an das
Hauptamt der VG Dermbach wenden.

Dermbach, den 15.08.2012
Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Zella

20 Jahre Theater in Zella

Die Theatergruppe Zella blickt auf 20 Jahre Mundarttheater zu-
rück.

In diesem Jahr kommt, wie immer im Rhöner Platt, das Stück:
„Wirbel auf dem Bauernhof“ zur Aufführung.

Die Aufführungen finden im Gasthaus „Schäfer“ in Zella zu fol-
genden Terminen statt.

Samstag, dem 13.10. 2012

20.00 Uhr

Samstag, dem 20.10. 2012

20.00 Uhr

Sonntag, dem 21.10. 2012

15.00 Uhr

Samstag, dem 27.10. 2012

20.00 Uhr

Sonntag, dem 28.10. 2012

15.00 Uhr

Samstag, dem 03.11. 2012

20.00 Uhr

Sonntag, dem 04.11. 2012

15.00 Uhr

Der Kartenverkauf für alle Veranstaltungen ist am 27. 09. 2012
um 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Zella,
Goethestraße 4.

Vorbestellungen werden täglich ab 17.00 Uhr unter den Telefon-
nummern:

036964-93348 und 93347

entgegen genommen.

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, den 20.09.2012

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 29.09.2012



Impressum

**Amtsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft Dermbach**

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhardtshausen,
Oechsen, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1,
36466 Dermbach
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1,
36466 Dermbach
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der
Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag
keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig ver-
wendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere
allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzei-
genpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden
von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten,
genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für
eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Bean-
standungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungs-
gebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto
und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.